

Regionalsekretariat St. Gallen
Zwinglistrasse 3
Postfach
CH-9001 St. Gallen

Telefon +41 (0) 71 223 80 25
Telefax +41 (0) 71 223 80 65
sev-ostschweiz@sev-online.ch
www.sev-online.ch

Felix Birchler
Direkt +41 (0) 71 223 80 25
Mobil +41 (0) 76 367 10 19
felix.birchler@sev-online.ch



Bundesamt für Verkehr BAV
Abteilung Sicherheit - Bahnbetrieb
3003 Bern

10. Dezember 2014

Zu lange Züge - Bahnhof Siegertshausen

Sehr geehrte Damen und Herren

Von Mitgliedern der Thurbo AG wurde mir die im folgenden beschriebene Situation dargelegt, die wir Ihnen gerne zur Kenntnisnahme und Stellungnahme unterbreiten. Ich habe dazu eine Reihe von Fragen formuliert, die Sie im zweiten Teil dieses Schreibens finden. Der Situationsbeschreibung können Sie auch entnehmen, dass das Thema sehr dringlich ist, weshalb wir Ihnen für die möglichst umgehende Beantwortung bestens danken.

Situation Bahnhof Siegertshausen

Während der Adventszeit werden die Regionalzüge von Weinfelden nach Konstanz samstags verstärkt geführt. Dabei werden zwei GTW AK Lang in Doppeltraktion eingesetzt. Diese Komposition hat eine Länge von 109 Metern. Im Bahnhof Siegershausen steht eine Perronnutzlänge von nur 90 Meter zur Verfügung (Quelle SBB Perrontool). Mehrere Meldungen des Personals bezüglich des zu kurzen Perrons sind bei Thurbo eingegangen.

Es ergibt sich in Siegershausen folgende Situation. Wenn man ganz knapp mit der ersten Türe des Zuges am Perron anhält, ist es tatsächlich noch möglich, dass die Reisenden aussteigen können. Jedoch machen ein Verbremsen oder ein zu früher Halt von nur etwa einem Meter einen sicheren Fahrgastwechsel unmöglich. Die Reisenden müssen dann in das Schotterbett absteigen, was ein Unfallrisiko darstellt.

Fragen

- Ist so ein Verfahren zulässig? Kann man einem Lokführer so eine Situation überhaupt zumuten?
- Um zu gewährleisten, dass die erste Türe knapp am Perron steht, muss mit dem Rückspiegel die Fahrt genauestens beobachtet werden. Ist das zulässig? Müssten in solchen Extremsituationen nicht wenigstens Halteorttafeln stehen?
- Wer ist grundsätzlich für die Sicherung der Reisenden zuständig? Die Betriebsvorschriften AB Infrastruktur unter Punkt 6.1.4.2.4 Seite 61-107 sehen hier doch eindeutig das EVU als alleine verantwortlich vor. Dies würde doch bedeuten, dass das Unternehmen Thurbo entsprechende Weisungen erlassen müsste, da die Züge ja geplant sind.

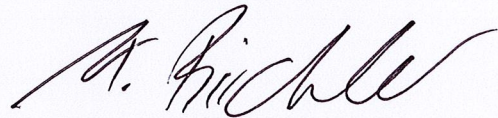
- Kann man diese Massnahmen bei planmässigen Zügen auf das Lokpersonal abwälzen, ohne Anweisungen?
- Müsste das Unternehmen Turbo nicht bei der BLZ eine Kreuzungsänderung in Siegershausen beantragen (Einfahrt Turbo nach Gleis 3 und ersteinfahrender Schnellzug SBB nach Gleis 2 – Gleis 3 hat eine längere Perronnutzlänge)?
- Sind die Angaben im Perrontool verbindlich oder darf das EVU bei der Zugbildung davon abweichen?

Gegenwärtig behelfen sich die Lokführer bei den Zügen mit dem Absperren der ersten Fahrzeugtürenplattform, wie auch in den AB Infrastruktur so vorgesehen. Diese Türen bleiben nun aber den ganzen Tag abgesperrt und durch technische Umstände ist daher ein Halt auf Verlangen nicht mehr möglich (R P 200003149 9.4.1 Seite 14).

Diesem Schreiben beiliegend finden Sie die entsprechende LEA-Meldung von Turbo, welche das SBB-Perrontool in Frage stellt, resp. im Falle von Siegershausen ausser Kraft setzt.

Freundliche Grüsse

SEV – Gewerkschaft
des Verkehrspersonals



Felix Birchler
Gewerkschaftssekretär